Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 60 21 02

Niederkrüchten, den 26.05.2020

Vorlagen-Nr. 1462-2014/2020

Sachbearbeiter: Britta Baier

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss	09.06.2020
Rat der Gemeinde Niederkrüchten	23.06.2020

Neuregelungen für die Erhebung zu Straßenausbaubeiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz ab dem 01.01.2020

Sachverhalt:

Mit Wirkung vom 01. Januar 2020 wurde in das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) der § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt. Der Text der neuen Vorschrift ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Zu den neuen Regelungen wird Folgendes ausgeführt:

§ 8a Absatz 1 und 2 (Straßen- und Wegekonzept):

Die Gemeinde hat ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept entsprechend den Vorgaben dieser Regelung zu erstellen und vom Rat beschließen zu lassen.
Das vorgesehene Straßen- und Wegekonzept beinhaltet keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme; es stellt ein Handlungskonzept dar. Es beinhaltet eine Aufstellung möglicher prioritärer beitragspflichtiger Straßenausbaumaßnahmen und ist zugleich, nach Beschluss durch die kommunale Vertretung, die Grundlage für die durchzuführenden Anliegerversammlungen. Diese Regelung entspricht etwa der bisher dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegten Prioritätenliste.
Das Muster für ein Straßen- und Wegekonzept wurde im Ministerialblatt vom 03. April 2020 bekannt gemacht und ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

§ 8a Absatz 3 und 4 (Durchführung von verpflichtenden Anliegerversammlungen):

Auf Basis des von der kommunalen Vertretung beschlossenen Straßen- und Wegekonzeptes im Sinne eines Handlungskonzeptes sind künftig die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer (sowie Erbbauberechtigte) frühzeitig und transparent in eine mögliche Straßenausbaumaßnahme einzubeziehen. Das Gesetz verpflichtet zur Durchführung einer Anliegerinformation.

Eine solche Anliegerinformation wurde in der Gemeinde Niederkrüchten bei beitragspflichtigen Maßnahmen bislang schon durchgeführt.

§ 8a Absatz 5 (Aufnahme einer Eckgrundstücksregelung und einer Tiefenbegrenzung in der Satzung):

Hier wurde eine grundsätzliche Möglichkeit zur Gewährung einer Tiefenbegrenzung oder einer Beitragsermäßigung für Eckgrundstücke geregelt. Beide Regelungsmöglichkeiten waren auch bisher nach der geltenden Rechtsprechung bereits möglich. Insofern ergeben sich aus diesem Gesetzeswortlaut keine unmittelbaren Folgen für die Beitragspraxis; der Gesetzgeber wollte mit der neuen Regelung lediglich die bisherige Rechtsprechung aus Klarheitsgründen abbilden und keine darüber hinaus gehende Regelungskompetenz schaffen.

Eine Tiefenbegrenzung ist – wie auch in allen anderen Beitragssatzungen der Gemeinde Niederkrüchten – bereits in der Straßenausbaubeitragssatzung enthalten.

In Bezug auf die Gewährung einer Eckgrundstücksvergünstigung hat das Oberverwaltungsgericht NRW mehrfach entschieden, dass in der Beitragssatzung den Eigentümern und Eigentümerinnen von Eckgrundstücken keine allgemeine und undifferenzierte Vergünstigung zu Lasten der anderen Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen eingeräumt werden darf. Der Beitragsausfall durch die Einführung einer allgemeinen Eckgrundstücksvergünstigung ginge somit zu Lasten der Kommune. Daher ist auch eine Vergünstigungsregelung bei den Straßenausbaubeiträgen nicht in der bisherigen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes enthalten. Es ist auch seitens des Städte- und Gemeindebundes nicht vorgesehen, die Mustersatzung diesbezüglich zu ergänzen, da es sich bei der gesetzlichen Regelung lediglich um die Klarstellung der bisherigen Rechtslage handelt.
Durch die Neuregelung des KAG ist eine gesetzliche Gleichbehandlung mit dem Erschließungsbeitragsrecht, nach dem die Vergünstigungen zu Lasten der übrigen Anlieger gewährt werden, nicht erfolgt. Dies würde auch eine Abweichung vom durch die Rechtsprechung definierten Vorteilsbegriff im Straßenausbaubeitragsrecht erfordern, wonach dem Grunde nach den auf der Inanspruchnahmemöglichkeit einer verbesserten Straße beruhenden Vorteil der Eigentümer eines Eckgrundstücks im Allgemeinen ebenso hat wie die übrigen Anlieger.

Eine zu Lasten der übrigen Anlieger gehende Eckgrundstücksvergünstigung (nur für nicht ausschließlich gewerbliche oder im Kerngebiet liegende Grundstücke) wäre nur dann zulässig, wenn das Grundstück an mehrere im Wesentlichen gleichartige Verkehrsanlagen angrenzt. Das ist dann der Fall, soweit die Verkehrsanlagen über eine vergleichbare Ausstattung verfügen und davon auszugehen ist, dass sie voraussichtlich in gleicher Intensität in Anspruch genommen werden können und tatsächlich werden. Die Anwendung einer solchen Regelung kann dazu führen, dass bei der Abrechnung einer Straßenbaumaßnahme nur einzelne Eckgrundstücke, für die die Voraussetzungen zutreffen, eine Vergünstigung erhalten und die restlichen Eckgrundstücke nicht.

Aus den o.a. Gründen sollte – wie bisher – eine Eckgrundstücksvergünstigung nicht gewährt werden.

§ 8a Absatz 6 und 7 (Stundungsmöglichkeiten):

Bisher waren Stundungen nach den Vorschriften der Abgabenordnung zu gewähren. Hiernach durfte eine Stundung nur befristet bei Vorliegen einer erheblichen Härte für den Schuldner gewährt werden. Außerdem war nach den Vorschriften der Abgabenordnung eine Verzinsung in Höhe von 6 v.H. jährlich vorzunehmen.

Den Grundstückseigentümern wird durch die neuen Regelungen die Zahlung erheblich erleichtert, insbesondere durch die im Gesetz festgeschriebenen Zinshöhen. Im Gesetz ist nur gere-

gelt, dass eine Ratenzahlung in höchstens 20 Jahresraten eingeräumt werden soll. Einzelheiten zu den Stundungen kann nach der gesetzlichen Regelung die Gemeinde selbst bestimmen. Bei der Regelung nach Absatz 6 handelt es sich um eine voraussetzungslose Stundung. Würde keine Regelung über Zahlungszeiträume getroffen, würde dies dazu führen, dass geringe Beträge über viele Jahre gestundet werden müssten und die Gemeinde einen Großteil Ihrer Kosten erst langfristig zurückerhielte.

Die Verwaltung beabsichtigt, diesbezüglich eine zusätzliche Bestimmung in die Straßenausbaubeitragssatzung aufzunehmen. Der Städte- und Gemeindebund hat bereits angekündigt, die Mustersatzung um eine solche Regelung zur Präzisierung der Modalitäten für eine Ratenzahlung zu ergänzen. Diese Formulierung sollte abgewartet werden, bevor die Änderung der gemeindlichen Satzung zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Weiterhin soll in die künftige Mustersatzung eine Bestimmung für die Handhabung der neu in § 8a KAG geregelten möglichen Verrentung aufgenommen werden.

Bei besonderen Härtefällen, insbesondere den in Abs. 7 beschriebenen, soll auf Antrag eine Stundung ohne die Festsetzung von Fälligkeiten erfolgen. Um hierüber entscheiden zu können, ist jedoch wie bisher der Einzelfall unter Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragspflichtigen zu prüfen.

Entlastung der Beitragspflichtigen über ein landeseigenes Förderprogramm neben der Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Die Neuregelungen im KAG wurden so ausgestaltet, dass es keiner Änderung der kommunalen Straßenausbaubeitragssatzung bedarf. Die kommunalen Satzungen regeln - entsprechend den Vorgaben der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes - die Beitragserhebung und damit verbunden die Grundsätze bei der Berechnung des Anteils des einzelnen Grundstückseigentümers am umlagefähigen Aufwand der gesamten Straßenbaumaßnahme entsprechend dem Vorteilprinzip nach § 8 Abs. 6 KAG.

Zur Entlastung der beitragspflichtigen Personen bei kommunalen Beitragsforderungen wurde neben der o.a. Gesetzesänderung ein Förderprogramm zu Gunsten der Straßenausbaubeitragspflichtigen aufgelegt. Das Ministerium hat auch hierzu ausgeführt, dass eine Änderung der kommunalen Satzung zu Straßenausbaubeiträgen durch die Ausgestaltung des Förderprogrammes weder vorgesehen noch erforderlich sei.

Die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein – Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge)“ wurde im Ministerialblatt vom 03. April 2020 veröffentlicht. Sie tritt am 02. Januar 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft. Die Richtlinie ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Entsprechend der Richtlinie erfolgt durch die Gewährung von Zuwendungen des Landes NRW an die Kommune eine hälftige Entlastung der Beitragspflichtigen für die Straßenausbaubeiträge, die entsprechend der geltenden Straßenausbaubeitragssatzung der Kommune durch Beitragsbescheide zu erheben sind. Gegenstand der Förderung ist der umlagefähige Aufwand der einzelnen beitragspflichtigen Maßnahme, sofern der Ausbau ab dem 01. Januar 2018 vom Rat beschlossen worden ist. Hierbei gilt der maßgebliche Ausbaubeschluss.

Die Anträge sind nach dem Feststehen des abschließend ermittelten umlagefähigen Aufwandes der Maßnahme durch die Gemeinden an die NRW-Bank zu richten. Der von den Beitragspflichtigen nach der Satzung zu zahlende Aufwand wird um die bewilligte Zuweisung reduziert. Die Beitragsfestsetzung erfolgt nach der Bewilligung des Zuschusses auf Grundlage des reduzierten Aufwandes durch Beitragsbescheid.

Für Maßnahmen, die ab dem 01. Januar 2021 beschlossen werden, wird eine Förderung nur gewährt, soweit sie auf Basis eines beschlossenen Straßen- und Wegekonzeptes erfolgen.

Entsprechend der Fußnote 1 des Antrages auf Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Insofern ist es unklar, was passiert, wenn im laufenden Haushaltsjahr keine Gelder mehr vorhanden sind. Der Landeshaushalt 2020 wurde mit einer Fördersumme für Straßenausbaubeiträge in Höhe von insgesamt 65 Mio. € verabschiedet.

Beschlussvorschlag:

Eine Vergünstigungsregelung für Eckgrundstücke wird nicht in die Straßenausbaubeitragssatzung aufgenommen und nach Vorliegen der neuen Mustersatzung soll die Verwaltung eine Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung bezüglich der Modalitäten für eine Ratenzahlung und ggf. bezüglich Ausführungen für eine Verrentung zur Beschlussfassung vorlegen.

Finanzielle Auswirkungen:			Ja	☐	Nein	☒
Es stehen Mittel zur Verfügung:			Ja	☐	Nein	☐
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:			/			
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	☒	vertragliche Verpflichtung	☐	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	☐

Anlage(n):

1. Gesetzestext § 8a KAG
2. Muster Straßen- und Wegekonzept
3. Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge
4. Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Straßenausbaubeiträge

In Vertretung

gez. Schippers